



2025-0.901.467-6-A

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat III, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Mag. Thomas Petz, LL.M., und MMag. Martin Stelzl, im Rahmen der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Der Einspruch von A gegen die Nichtaufnahme in die Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter für die Redakteurssprecherwahl am 10.12.2025 wird gemäß § 33 Abs. 5 und 6 iVm § 32 Abs. 2 und 3 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 58/2025, abgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.10.2025 übermittelte der ORF (im Folgenden: der Einspruchsgegner) der KommAustria ein Exemplar der Liste der für die Redakteurssprecherwahlen am 10.12.2025 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter mit dem Hinweis, dass diese am 14.10.2025 von der Generaldirektion in allen Bereichen des ORF veröffentlicht worden sei.

Mit Schreiben an die KommAustria vom 28.10.2025 erhob A (im Folgenden: der Einspruchswerber) Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten zur Redakteurssprecherwahl 2025.

Der Einspruchswerber bringt darin vor, langjähriger Mitarbeiter in der Ö1-Trailer-Redaktion zu sein. Seine Tätigkeit betreffe die vollumfängliche und alleinige Gestaltung, Aufnahme und Produktion von regelmäßig bis zu 14 Sendeminuten pro Tag, mehrmals wöchentlich. Dazu würden die „Ö1 heute“-Sendungen sowie Sonderpromotion-Trailer, tagesaktuelle Promotions, fortlaufende Programmvorshauen und Spots für Kartenvergaben für aktuelle Veranstaltungen gehören, sowie weiters Sozial-Spots für den gesamten ORF sowie für Ö1-Programmschwerpunkte. Der Einspruchswerber beziehe für seine redaktionelle Tätigkeit Gestalter- bzw. Reportagehonorare.

Ergänzend zur beschriebenen Tätigkeit in der Trailer-Redaktion würden die Aufgaben auch die redaktionelle Vorbereitung, Moderation bzw. die Präsentation mit eigenem Vortrag von aufgezeichneten Live-Konzerten umfassen. Außerdem übe er eine Tagessprechertätigkeit bei Ö1



aus und gehe dem Beruf als langjähriger Sprecher für Fernsehen in zahlreichen ORF-Sendeformaten (von „Universum“ bis Weltjournal“) nach.

Der Einspruch wurde dem Einspruchsgegner am 29.10.2025 mit der Aufforderung zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 05.11.2025 nahm der Einspruchsgegner Stellung und führte darin aus, der Einspruchswerber sei beim Einspruchsgegner als Honorarempfänger nach dem ORF-G tätig. Im Rahmen dessen sei er als Programmsprecher für diverse Sendungen und den Sender Ö1 deutlich überwiegend tätig. Teil dieser Tätigkeit sei auch die Ö1 On Air-Promotion. Darüber hinaus sei er auch für die Gestaltung und Produktion von tagesaktuellen Programm-Trailern (Sendereihe „Ö1 heute“), Promotions und begleitende Spots zu Kartenaktionen und Schwerpunkten des ORF Humanitarian Broadcastings zuständig. Diese redaktionellen Tätigkeiten würden die Auswahl jener Sendungen umfassen, welche am jeweiligen Tag beworben werden sollen, deren Sichtung, Auswahl und der Schnitt von OTs jeweils in Abstimmung mit den jeweiligen Programmverantwortlichen, sowie die Auswahl von Musikstücken, das Verfassen und Einsprechen von Moderationstexten und die Endmischung der Trailer und Promos entlang der vorgesehenen Trailerlängen.

Rechtlich führte der Einspruchsgegner aus, dass nicht jede Tätigkeit, die für die Ausstrahlung einer Sendung notwendig sei, unter den Begriff der journalistischen Tätigkeit subsumiert werden könne. Zur Frage der journalistischen Tätigkeit selbst habe die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes in ihrer Entscheidung vom 18. Jänner 1980, GZ185/2-RFK/80 dargetan, dass unter einer Tätigkeit mit journalistischem Inhalt etwa das Verfassen eigener und das Redigieren fremder Texte für Sendungen, die Durchführung von Interviews, die Auswahl der zu sendenden Werke und Beiträge, die Sammlung und Sichtung von Material, das bei einer Sendung verwendet werden soll, sowie die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeit der mit solchen Arbeiten betrauten Mitarbeiter zu verstehen sei. In der umfangreichen Judikatur zur Wahlberechtigung der früheren Rundfunkkommission (RFK) sei als journalistischer Mitarbeiter angesehen worden, wer im ORF eine auf die Vermittlung des aktuellen Tagesgeschehens bezogene Tätigkeit ausübe, dabei Programme oder einzelne Beiträge gestalte und diese Tätigkeit nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebentätigkeit ausübe.

Demnach sei die Bezugnahme einer programmgestaltenden Tätigkeit auf das aktuelle Tagesgeschehen eine notwendige Bedingung für die journalistische Qualifikation und damit für die Aufnahme in die oben erwähnte Liste. Die RFK habe insbesondere betont, dass es für die Qualifikation als journalistischer Mitarbeiter im rundfunkrechtlichen Sinn darauf ankomme, dass Sendungen über aktuelles Tagesgeschehen oder Sendungsteile, die sich auf aktuelles Tagesgeschehen beziehen, inhaltlich gestaltet würden. Journalist sei, wer Sendungen bzw. Sendungsteile über aktuelles Tagesgeschehen inhaltlich gestalte. Die Information müsse eine gewisse Intensität, Ernsthaftigkeit und Relevanz haben. Was für sich keinerlei Nachrichtenwert habe, gelte nicht als journalistisch. Es seien dies Mitteilungen, die entweder gar kein Tagesgeschehen behandeln oder nicht eigentlich aktuell – im Sinn von „im augenblicklichen Interesse liegend“ – seien. Ihre Vermittlung diene meist Zwecken der Unterhaltung, Bildung oder Wissenschaft. Journalistischen Charakter hätten daher nur die in § 2 Abs 1 Z 1 (damals: RundfunkG) genannten Programme und Beiträge zur Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen, die das aktuelle Tagesgeschehen betreffen würden. Sendungen und Beiträge, bei denen die Darbietung von Kunst und Unterhaltung im Vordergrund stünden und das aktuelle Tagesgeschehen nur am Rande mitspiele, hätten keinen



journalistischen Charakter. Das schließe aber nicht aus, dass nicht auch Kunst- und Unterhaltungssendungen aktuelle Beiträge iSd § 2 Abs 1 Z 1 enthalten könnten. Die Unterscheidung werde danach zu treffen sein, ob diese Nachrichten und Berichte ausschließlich zur Information der Allgemeinheit über aktuelles Tagesgeschehen bestimmt seien (RFK 10.2.1984, RfR 1 983,17).

Insofern sei auch der Hinweis vom Vorsitzenden des Redakteursrates in dessen Mail an die Behörde betreffend die Einsprüche („*Auch wenn die Kolleg:innen nicht im Kernbereich der tagesaktuellen Informationsprogramme des ORF arbeiten, sollen sie dennoch durch das Redaktionsstatut vor Einflussnahme von innen und außen geschützt werden*“) ein Indiz dafür, dass die journalistische Tätigkeit gerade nicht vorliege.

Was den Wirkungsbereich des Einspruchswerbers betreffe, so handle es sich hier um eine Aufgabe, die das oben angeführte erforderliche Element der Tagesaktualität nicht in sich trage. Die eventuelle Bezugnahme auf ein aktuelles Tagesgeschehen in solchen Sendungen müsse als rein zufällig gewertet werden. Jene Programmgestaltung mit Gegenwartsbezügen, die für sich keinerlei Nachrichtenwert hätten, also keinesfalls berichterstattungsnotwendig erscheinen würden (zur umfassenden Information der Allgemeinheit ohne Belang sind) könnten auch nicht als journalistisch gelten. Zudem lägen in diesem (geforderten) Sinne gerade in den vom Einspruchswerber ausgeübten Tätigkeiten (insbesondere wegen der deutlich überwiegenden Sprechertätigkeit), eben keine vor, die als „journalistisch“ gewertet werden könnten.

Im Übrigen stelle es keine ständig ausgeübte journalistische Tätigkeit dar, wenn nur fallweises Verfassen von Beiträgen aus aktuellen Anlässen mit einem Ausmaß von höchstens 10 bis 15 % der Gesamttätigkeit für den Einspruchsgegner vorliege (vgl. 322/2-RFK/82 am 18.2.1982). Wenn die journalistische Tätigkeit nur 20 % des gesamten Aufgabenbereichs in Anspruch nehme, liege noch keine journalistische Tätigkeit im Sinn des § 17 Abs 3 RFG vor (vgl. 158/2-RFK/78 v 13.2.1978).

Das geforderte Ausmaß an journalistischer Tätigkeit sei beim Einspruchswerbers nicht gegeben. Entscheidend sei, dass die etwaige gering ausgeprägte journalistische Tätigkeit des Einspruchswerbers im Vergleich zu den redaktionellen Aufgaben bzw. der Sprechertätigkeiten in den Hintergrund trete. In quantitativer Hinsicht stelle die etwaige journalistische Tätigkeit einen Nebenaspekt der sonstigen Tätigkeit dar.

Der Einspruchswerber sei daher zu Recht nicht in die Liste der Wahlberechtigten aufgenommen worden. Es werde beantragt, dem Einspruch nicht Folge zu geben.

Mit Schreiben an den Einspruchswerber und den Einspruchsgegner jeweils vom 07.11.2025 wurde eine mündliche Verhandlung für 12.11.2025 anberaumt. Der Einspruchswerber wurde gleichzeitig die Stellungnahme des Einspruchsgegners zur Kenntnis übermittelt.

Am 12.11.2025 fand in der gegenständlichen Angelegenheit eine mündliche Verhandlung vor der KommAustria statt, in deren Rahmen der Einspruchswerber ein ergänzendes Vorbringen dahingehend erstattete, dass er aktuell etwa zur Hälfte im Rahmen der „On-Air-Promotion“ gestalterisch tätig sei, was in Hinblick auf das Jahr 2025 526 von ca. 1.100 Stunden ausmachen würde. Dafür schreibe er selbstständig in Folge der Sichtung der Vorschläge der Redaktionen die Texte und wähle die Musik aus. Die andere Hälfte seiner Arbeit sei die Sprechertätigkeit für unterschiedliche Produktionen des Einspruchsgegners.



## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Einspruchs sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 14.10.2025 wurde vom Einspruchsgegner die Liste der für die Redakteurssprecherwahlen am 10.12.2025 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter veröffentlicht. Der Einspruchswerber war auf dieser nicht aufgeführt.

Der Einspruchswerber ist beim Einspruchsgegner für das Hörfunkprogramm Ö1 etwa zur Hälfte seiner Arbeitszeit im Bereich der On-Air-Promotion-Redaktion tätig. Sein Aufgabengebiet umfasst einerseits die Gestaltung und Produktion von Trailern zum Tagesprogramm von Ö1 (Sendung „Ö1 Heute“) und das weitere – länger in der Zukunft liegende – Programm von Ö1 sowie Event-Promotions. Die Trailer sind von ca. 1:10 bis ca. 5 Minuten lang und können an einem Tag bis zu 14 Minuten ausmachen. Konkret wählt der Einspruchswerber in Folge der Sichtung der Vorschläge der Redaktionen aus dem Ö1-Tagesprogramm selbständig jene Sendungen aus, welche im Laufe des Tages hervorgehoben und beworben werden sollen. Diese Promotions beziehen sich auf Kartenvergaben, Programmschwerpunkte bzw. den Inhalt der Sendungen, die im Laufe des Tages ausgestrahlt werden. Entlang dieser Auswahl organisiert er O-Töne und Musikstücke aus den jeweiligen Redaktionen, wählt aus, welche dieser Elemente Teil der Trailer und Promotions werden sollen. Die Trailer werden in der Regel am Tag vor der jeweiligen Sendung produziert und bei Programmänderungen oder Sonderereignissen entsprechend geändert und angepasst.

Der Einspruchswerber verfasst in diesem Zusammenhang sämtlich Texte zur Inhaltsbeschreibung und zum Tagesablauf, sichtet die Vorschläge der Sendungsmacher, passt diese in die Formulierung und Länge an, sucht die passende Füll- und Hintergrundmusik und gießt diese in einen Ablauf. Weiters gehören das Einsprechen der Moderationstexte, der Schnitt der O-Töne und der Musik, die Endmischung der Trailer und die Ablage im Abwicklungssystem zu seinen Aufgaben.

Andererseits übt der Einspruchswerber eine Sprechertätigkeit für unterschiedliche Produktionen des Einspruchsgegners aus. Etwa die Hälfte seiner Arbeitszeit wird für die genannten Sprechertätigkeit gewidmet. Diese Tätigkeit umfasst unterschiedliche Bereiche (etwa den Bereich Voice-Overs, Sprechen von philosophischen oder lyrischen Texten bzw. ganzen Sendungen oder Sendereihen). In diesem Zusammenhang versieht er auch Dienste als „Tagessprecher“, der von verschiedenen Redaktionen zur Verfügung steht.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu der vom Einspruchsgegner am 14.10.2025 veröffentlichten Liste der für die Redakteurssprecherwahlen am 10.12.2025 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter sowie zum Umstand, dass der Einspruchswerber auf dieser nicht aufgeführt ist, ergeben sich aus dem unbestritten gebliebenen Einspruchsvorbringen und der amtswegigen Einsichtnahme in die Liste.

Die Feststellungen zu den konkreten Tätigkeiten des Einspruchswerbers im Rahmen seiner Funktion für die On-Air-Promotion(„Trailer-Redaktion“) einerseits und der Sprechertätigkeit für verschiedenste Sendungen des Einspruchsgegners andererseits beruhen im Wesentlichen auf seinen Angaben im Rahmen des Einspruchs sowie in der mündlichen Verhandlung, denen seitens des Einspruchsgegners nicht widersprochen wurde. Die Feststellungen zur 50:50-Aufteilung der



Arbeitszeit des Einspruchswerbers auf die jeweiligen Tätigkeitsbereiche wurden vom Einspruchsgegner und vom Zeugen B, interimistischer Leiter von Ö1, bestätigt.

Die Feststellung, wonach der Einspruchswerber selbständig aus dem Ö1-Tagesprogramm in Folge der Sichtung der Vorschläge der Redaktionen jene Sendungen auswählt, welche im Laufe des Tages beworben werden sollen, und die entsprechenden Beiträge selbständig gestaltet, beruhen ebenso auf dem Vorbringen des Einspruchswerbers und den bestätigenden Aussagen des Zeugen.

Darüber hinaus hat der Einspruchsgegner in der mündlichen Verhandlung weitgehend nur seine rechtliche Einschätzung geäußert, wonach die beschriebenen Tätigkeiten nicht zur Einordnung als journalistischer Mitarbeiter führen. Diese Beurteilung ist Gegenstand der untenstehenden rechtlichen Subsumtion durch die KommAustria.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Gesetzliche Grundlagen und Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie das Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-Gesetzes.

Die §§ 32 und 33 ORF-G lauten (samt Überschriften) auszugsweise:

*„Stellung der programmgestaltenden Mitarbeiter*

*Unabhängigkeit*

**§ 32.** (1) Der Österreichische Rundfunk und seine Tochtergesellschaften haben die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter sowie die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu beachten. Die journalistischen Mitarbeiter dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit insbesondere nicht verhalten werden, etwas abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht. Aus einer gerechtfertigten Weigerung darf ihnen kein Nachteil erwachsen.

(2) Programmgestaltende Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die an der inhaltlichen Gestaltung von Online-Angeboten und Hörfunk- und Fernsehsendungen mitwirken.

(3) Journalistische Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die an der journalistischen Gestaltung von Online-Angeboten und Programmen im Hörfunk und Fernsehen mitwirken, insbesondere Redakteure, Reporter, Korrespondenten und Gestalter.

(4) ...

*Redakteurstatut*

**§ 33.** (1) Zur Sicherstellung der im § 32 Abs. 1 für die journalistischen Mitarbeiter niedergelegten Grundsätze ist zwischen dem Österreichischen Rundfunk (einer Tochtergesellschaft) einerseits und einer nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes gewählten Vertretung der journalistischen Mitarbeiter andererseits ein



*Redakteurstatut abzuschließen. An den Verhandlungen über den Abschluss eines Redakteurstatuts sind auch zwei Vertreter der für die journalistischen Mitarbeiter zuständigen Gewerkschaft sowie zwei Vertreter des Zentralbetriebsrates, im Falle einer Tochtergesellschaft zwei Vertreter des Betriebsrates dieser Gesellschaft zu beteiligen.*

*(2) Ein Redakteurstatut kommt nicht zu Stande, wenn die journalistischen Mitarbeiter in einer, innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Verhandlungen durchzuführenden Abstimmung dem Verhandlungsergebnis, das unmittelbar nach Abschluss der Verhandlungen zu veröffentlichen ist, mehrheitlich die Zustimmung verweigern. Zwischen dem Abschluss der Verhandlungen und dem Wirksamwerden des Redakteurstatuts muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Hinsichtlich des Stimmrechtes bei einer Abstimmung über das Verhandlungsergebnis gilt Abs. 6.*

*(3) Das Redakteurstatut hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über*

- 1. die Sicherstellung der Eigenverantwortlichkeit und der Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben;*
- 2. den Schutz der journalistischen Mitarbeiter gegen jede Verletzung ihrer Rechte;*
- 3. die Mitwirkung an personellen und sachlichen Entscheidungen, welche die journalistischen Mitarbeiter betreffen;*
- 4. die Schaffung einer Schiedsinstanz zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Redakteurstatut.*

*(4) Durch das Redakteurstatut dürfen die Rechte der Betriebsräte, überdies durch die Schaffung der vorstehend erwähnten Schiedsinstanz eine gesetzlich vorgesehene Anrufung von Gerichten oder Verwaltungsbehörden nicht berührt werden.*

*(5) Die Wahrnehmung der sich aus dem Redakteurstatut ergebenden Rechte der journalistischen Mitarbeiter obliegt den Redakteurssprechern, dem Redakteurausschuss bzw. dem Redakteursrat, die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt werden. In jedem Betriebsbereich des Österreichischen Rundfunks (Landesstudios, Hauptabteilungen) und einer Tochtergesellschaft wählt eine Versammlung aller journalistischen Mitarbeiter aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes in geheimer Wahl einen Redakteurssprecher. Umfasst der betreffende Betriebsbereich mehr als zehn journalistische Mitarbeiter, so ist für je angefangene weitere zehn journalistische Mitarbeiter ein weiterer Redakteurssprecher zu wählen.*

*(6) Spätestens acht Wochen vor der Wahl ist vom Generaldirektor, im Falle von Tochtergesellschaften vom Vorstand oder der Geschäftsführung eine Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter jedes Betriebsbereiches zu erstellen und zu veröffentlichen. Gegen diese Liste kann binnen zwei Wochen Einspruch erhoben werden von Personen, die behaupten, zu Unrecht in die Liste nicht aufgenommen worden zu sein, sowie von Wahlberechtigten, die behaupten, andere Personen wurden zu Unrecht in die Liste aufgenommen. Über Einsprüche entscheidet binnen weiterer vier Wochen die Regulierungsbehörde.*

*(7) ..."*

Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, soweit nicht Abweichendes bestimmt wird, die KommAustria. Gemäß § 35 Abs. 1 letzter Satz ORF-G entscheidet die Regulierungsbehörde über Einsprüche gemäß § 33 Abs. 6 ORF-G.

Die Liste der für die Redakteurssprecherwahl am 10.12.2025 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter wurde vom Einspruchsgegner am 14.10.2025 veröffentlicht. Der vorliegende Einspruch ist bei der KommAustria am 28.10.2025 eingelangt und wurde somit innerhalb der zweiwöchigen



Einspruchsfrist erhoben. Ausgehend vom Ende dieser Einspruchsfrist am 28.10.2025 endet die Entscheidungsfrist der KommAustria gemäß § 33 Abs. 6 ORF-G (arg.: „*binnen weiterer vier Wochen*“) am 25.11.2025.

## **4.2. Zur Aufnahme des Einspruchswerbers in die Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter**

§ 32 ORF-G beinhaltet eine Unabhängigkeitsgarantie für programmgestaltende (Abs. 2) und journalistische (Abs. 3) Mitarbeiter des ORF dahingehend, dass der ORF und seine Tochtergesellschaften die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden und die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben zu beachten haben.

Gemäß § 33 ORF-G ist zur Sicherstellung der für die journalistischen Mitarbeiter niedergelegten Grundsätze zwischen dem ORF einerseits und einer nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechts gewählten Vertretung der journalistischen Mitarbeiter andererseits ein Redakteurstatut abzuschließen. Die Wahrnehmung der sich aus dem Redakteurstatut ergebenden Rechte der journalistischen Mitarbeiter obliegt den Redakteurssprechern, dem Redakteursausschuss bzw. dem Redakteursrat.

§ 32 ORF-G unterscheidet also zwischen journalistischen und programmgestaltenden Mitarbeitern des ORF, wobei an diese Unterscheidung verschiedene Rechtsfolgen geknüpft werden und das gemäß § 33 abzuschließende Redakteurstatut der Sicherstellung lediglich der für die journalistischen Mitarbeiter geltenden Grundsätze dient. Demnach sind gemäß § 33 Abs. 5 und 6 ORF-G auch nur die journalistischen Mitarbeiter für die Wahl der Redakteurssprecher, des Redakteursausschusses und des Redakteursrates wahlberechtigt, wobei sich der Begriff der journalistischen Mitarbeiter aus der Definition gemäß § 32 Abs. 3 ORF-G ergibt.

Journalistische Mitarbeiter sind demnach alle Personen, die an der journalistischen Gestaltung von Online-Angeboten und Programmen im Hörfunk und Fernsehen mitwirken, insbesondere Redakteure, Reporter, Korrespondenten und Gestalter. Demgegenüber sind programmgestaltende Mitarbeiter definiert als Personen, die an der inhaltlichen Gestaltung von Online-Angeboten und Hörfunk- und Fernsehsendungen mitwirken.

Die Definition der journalistischen Mitarbeiter im Sinne des ORF-G war bereits mehrfach Gegenstand von Verfahren der RFK, des Bundeskommunikationssenates (BKS) sowie des Bundesverwaltungsgerichts (BVG), wobei angesichts der insoweit unveränderten Rechtslage auf die ältere Judikatur Bezug genommen werden kann.

Zunächst ist davon auszugehen, dass sich die Stellung der journalistischen Mitarbeiter von der übrigen programmgestaltenden Mitarbeiter dadurch unterscheidet, dass die Freiheit ihrer Berufsausübung durch ein besonderes Redakteurstatut und eine eigene Vertretung, nämlich die aufgrund der vorliegenden Liste zu wählenden Redakteurssprecher, gesichert werden soll. Dieser Personenkreis sollte mit noch weitergehenden Schutzrechten ausgestattet werden (vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, unter Hinweis auf Korn, Der Begriff des programmgestaltenden und journalistischen Mitarbeiters des ORF, 1981, RFR 1981).



In diesem Zusammenhang statuiert das ORF-G nach herrschender Ansicht keinen eigenen Journalistenbegriff (vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, unter Bezugnahme auf RFK 03.02.1984, 139/2-RFK/84). So kann einleitend etwa auch auf eine in anderem Zusammenhang ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) hingewiesen werden, wonach unter journalistischer Mitwirkung eine schöpferische, gestaltende selektive oder kontrollierende, insbesondere redigierende Tätigkeit zu verstehen ist (vgl. VwGH 22.04.1992, 92/14/0002).

Konkret hat die RFK zur Einordnung der Mitarbeiter des ORF in ihrer Entscheidung vom 18.01.1980, 185/2-RFK/80, zur damaligen – soweit hier wesentlich gleichlautenden – Bestimmung gemäß § 17 Abs. 3 Rundfunkgesetz ausgesprochen, dass unter einer Tätigkeit mit journalistischem Inhalt etwa das Verfassen eigener und das Redigieren fremder Texte für Sendungen, die Durchführung von Interviews, die Auswahl der zu sendenden Werke und Beiträge, die Sammlung und Sichtung von Material, das bei einer Sendung verwendet werden soll, sowie die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeit der mit solchen Arbeiten betrauten Mitarbeiter zu verstehen ist.

Daran anschließend hat der BKS im Bescheid vom 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, betont, dass nicht jede Tätigkeit, die für die Ausstrahlung einer Sendung notwendig sein wird, unter den Begriff der journalistischen Tätigkeit subsumiert werden kann, da ansonsten für die im ORF-G vorgenommene Differenzierung zwischen programmgestaltenden und journalistischen Mitarbeitern keine Notwendigkeit bestünde. Zudem ist es nach der Judikatur des BKS für die „Auslösung“ der spezifischen Rechte und Schutzfunktionen des § 33 ORF-G entscheidend, dass es sich bei der journalistischen Tätigkeit nicht nur um eine bloß unbedeutende Nebentätigkeit des Mitarbeiters handelt.

Dabei kommt als journalistische Tätigkeit grundsätzlich nur die Gestaltung von Programmen oder Sendungen und Beiträgen, die sich mit der Information der Allgemeinheit befassen, in Frage, wobei Sendungen unterschiedlicher „Kategorien“ des § 4 Abs. 1 ORF-G im Wege „journalistischer Tätigkeit“ gestaltet werden können, solange diese Sendungen selbst Informationen beinhalten, deren Objektivität und Unabhängigkeit im Wege des Schutzes der sie gestaltenden Personen zu gewährleisten ist (vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, sowie weitere Bescheide des BKS vom selben Tag).

Journalist ist demnach, wer Sendungen (Sendungsteile) über aktuelles Tagesgeschehen inhaltlich gestaltet. Die vermittelte Information muss eine gewisse Intensität, Ernsthaftigkeit und Relevanz haben. Was für sich keinerlei Nachrichtenwert hat, gilt nicht als journalistisch. Es sind dies Mitteilungen, die entweder kein Tagesgeschehen behandeln oder nicht eigentlich aktuell (im Sinn von „im augenblicklichen Interesse liegend“) sind (vgl. RFK 03.02.1984, 50/2-RFK/84).

Überholt ist nach dem oben Gesagten jedoch die Ansicht des Einspruchsgegners, maßgeblich könne nur eine Gestaltung von Programmen im engeren Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G („*umfassende Information der Allgemeinheit über alle politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen*“) sein. Die Annahme einer journalistischen Tätigkeit im Rahmen von Sendungen, die primär der Unterhaltung dienen, ist somit nicht per se ausgeschlossen. Bestimmte Tätigkeiten wurden nach der herrschenden Judikatur etwa auch für Musiksendungen bzw. Kulturprogramme als „journalistisch“ angesehen, etwa fachkundige Musikauswahl mit Ergänzung durch umfangmäßig bedeutsame und journalistisch aufbereitete Fachinformationen, Führen von Interviews mit Künstlern, Dirigenten oder Regisseuren sowie die Gestaltung von Beiträgen für die Kulturredaktion



(vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0029-BKS/2005, BKS 06.12.2005, 611.007/0032-BKS/2005, BKS 06.12.2005, 611.007/0028-BKS/2005).

Im Ergebnis ist daher – auch insofern der zitierten Judikatur des BKS folgend – zur Beurteilung, was als „journalistisch“ anzusehen ist, immer auf den konkreten Einzelfall abzustellen. In einem ersten Schritt ist daher auf die journalistische Tätigkeit selbst, in einem zweiten Schritt auf den Informationscharakter der gestalteten Sendungen und Beiträge abzustellen und schließlich in einem dritten Schritt zu berücksichtigen, in welchem Umfang eine konkrete Person in dieser Hinsicht tätig ist, wann also keine bloß unbedeutende Nebentätigkeit vorliegt (vgl. zum Ganzen auch BVwG 02.08.2017, W157 2120030-1/22E).

Zur Frage des journalistischen Charakters der Tätigkeit des Einspruchswerbers gelangt die KommAustria zur Auffassung, dass im Hinblick auf die Sprechertätigkeit die schöpferischen bzw. gestaltenden Elemente in den Hintergrund treten und diesbezüglich eine journalistische Mitwirkung des Einspruchswerbers zu verneinen ist. Die Tätigkeit des Einspruchswerbers bezieht sich in diesem Bereich primär auf die Wiedergabe von bereits vorgefertigten Texten des Einspruchsgegners. Dem entspricht auch seine eigene Abgrenzung zwischen Sprechertätigkeit und „gestalterischer“ Tätigkeit in seinem Einspruch, die auch vom Zeugen in der mündlichen Verhandlung in gleichlautender Form bestätigt wurde.

Anders verhält es sich mit der eigenständigen Trailer-Gestaltung durch den Einspruchswerber. Hierbei trifft der Einspruchswerber selbständig die Entscheidung über die zu bewerbenden Sendungen und Inhalte, verfasst sämtliche Texte zu deren Beschreibung selbständig, wählt eigenständig passende Sequenzen von – in den entsprechenden Sendungen enthaltenen – Interviews aus und fügt dem Trailer ebenso eigenständig passende Füll- und Hintergrundmusik hinzu. Dies kann aus Sicht der KommAustria – insbesondere aufgrund der notwendigen Recherchearbeiten und der daraus folgenden eigenständigen Erstellung der Texte für den Trailer – dem Grunde nach als Tätigkeit mit journalistischem Charakter eingeordnet werden.

Allerdings ist die Einordnung der durch den Einspruchswerber gestalteten Trailer als Sendung mit journalistischem Charakter zu verneinen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Informationen, welche der Einspruchswerber für die Gestaltung der Trailer einsetzt, im Wesentlichen von der zu bewerbenden Sendung abgeleitet sind und die Trailer somit keinen eigenständigen Informationscharakter in sich tragen. Bei der vom Einspruchswerber gestalteten Sendung steht somit nicht die Informationsvermittlung an das Publikum im Vordergrund, sondern die Programmhinweise. Sämtliche O-Töne sowie andere, vergleichbare Ausschnitte (etwa Interviews) sind zwar eigenständig ausgewählt, zusammengeschnitten und in die Sendung entsprechend eingebettet. Diese Inhalte beziehen sich allerdings überwiegend auf die zu bewerbende Sendung selbst. An dieser Einschätzung ändert auch nichts, dass die Sendungen, auf die sich die Trailer beziehen, selbst (allenfalls) Informationscharakter haben. Somit kann kein entsprechender Informationsgehalt angenommen werden, der es notwendig machen würde, die Freiheit der Berufsausübung des Einspruchswerbers aufgrund dieser Tätigkeit besonders zu schützen.

Ausgehend von der bestehenden Rechtsprechung kommt die KommAustria somit zum Ergebnis, dass der Einspruchswerber nicht als journalistischer Mitarbeiter im Sinne des § 32 Abs. 3 ORF-G tätig ist.



Soweit der Einspruchswerber im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgebracht hat, dass er bei bisherigen Redakteurssprecherwahlen wahlberechtigt gewesen sei, kann dies im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens über seinen Einspruch gemäß § 33 Abs. 6 ORF-G, in dem ausschließlich seine aktuellen Tätigkeiten anhand von § 32 Abs. 3 ORF-G zu beurteilen sind, nicht aufgegriffen werden. Es waren daher auch keine entsprechenden Feststellungen zu treffen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.901.467-6-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 20.11.2025

**Kommunikationsbehörde Austria**

Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)